

L-Bank Unternehmensfinanzierung Schlossplatz 10 76113 Karlsruhe	Anlage nach dem Geldwäschegesetz für die Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt aus dem Programm Start-Up BW Pre-Seed – Frühphasenförderinstrument für innovative Gründungsvorhaben – und Pro- grammteil Corona-Rettungsschirm Start-up BW Pro-Tect
---	--

1. Angaben zum antragstellenden Unternehmen (Antragsteller¹)

Firma (Name des Unternehmens)		
Betriebssitz (Straße, Hausnummer)	Postleitzahl	Ort
Steuernummer		Wirtschafts-ID/Steuer-ID

2. Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes

Gehört das Unternehmen einem Konzern an oder ist es mit anderen Unternehmen durch Verträge verbunden, die vorsehen, dass die Leitung des Unternehmens einem anderen Unternehmen unterstellt wird oder gibt es einen Gewinnabführungsvertrag?

ja, bitte Name und Anschrift mitteilen:

nein

Ist das Unternehmen oder dessen Inhaber persönlich haftender Gesellschafter in weiteren Personengesellschaften?

ja, bitte Name und Anschrift mitteilen:

nein

Wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Geldwäschegesetzes

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist als wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person aufzuzeichnen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner beziehungsweise der Veranlasser einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion letztlich steht (§ 3 Absatz 1 GwG). Dazu zählen insbesondere

- bei Gesellschaften
 - jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.
- bei rechtsfähigen Stiftungen und treuhänderischen Vermögensverwaltungen oder Vermögensverteilungen jede natürliche Person
 - die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
 - die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
 - die als Begünstigte bestimmt worden ist,
 - die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
 - die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

¹ Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller“, „Auftraggeber“ oder „Ansprechpartner“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

